

26. November 1975

Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz
und Kanada

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 6. November 1975 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 20. November 1975
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. November 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Pierre Graber, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- FZD 19 (FV 9, EStV 10) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- BK 2 (AS) "
- EVD 5 (GS 2, HA 3) zur Kenntnis
- EPK 2 "
- FinDel 2 "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawalli

Nicht an die Presse

Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und
Kanada

I.

1. Vorgeschichte

Nach einem Unterbruch von zwanzig Jahren wurden im Herbst 1973 die Doppelbesteuerungsverhandlungen zwischen der Schweiz und Kanada wieder aufgenommen. Dabei konnte in verschiedenen Punkten noch keine Einigung erzielt werden. Da die kanadischen Vorschläge der neuen kanadischen Abkommenspraxis entsprachen, durfte indessen nicht mit weitergehenden kanadischen Konzessionen gerechnet werden. In der Vernehmlassung über das Verhandlungsergebnis befürworteten die schweizerischen Wirtschaftsverbände, mit Ausnahme der Bankiervereinigung, den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Kanada. Die Auffassungen der Kantone waren geteilt, doch stimmten sie grundsätzlich der Weiterführung der Verhandlungen zu. Diese fanden vom 8. - 12. September 1975 in Ottawa statt und führten zur Paraphierung eines gemeinsamen Abkommensentwurfes in englischer und französischer Sprache.

2. Erläuterungen zum Abkommensentwurf

Der Entwurf folgt im Aufbau dem Musterabkommen der OECD, das in der Botschaft zum neuen Abkommen mit Schweden vom 7. Mai 1965, welches auf der gleichen Grundlage beruht, eingehend erläutert worden ist (BBl 1965 II 701). Im folgenden werden daher nur die wichtigeren Abweichungen vom OECD-Text und die Besonderheiten des Abkommens mit Kanada kommentiert.

Artikel 2: Unter das Abkommen fallende Steuern

Aus verfassungsrechtlichen Gründen können die Steuern der kanadischen Provinzen nicht einbezogen werden. Die kanadische Delegation hat jedoch erklärt, dass praktisch die Regelung des Abkommens auch für die Steuern der Provinzen gilt.

Artikel 10 und 11: Dividenden und Zinsen

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2) ist auf 15 % begrenzt. Kanada hat in keinem Abkommen einen niedrigeren Satz vereinbart. Die besondere Steuer auf Betriebstättergewinnen (Art. 10 Abs. 6) konnte praktisch eliminiert werden. Für wichtige Kategorien von Zinsen ist die ausschliessliche Besteuerung im Wohnsitzstaat vereinbart (Art. 11 Abs. 3 & 4).

Artikel 12: Lizenzgebühren

Die Steuer zugunsten des Quellenstaats ist auf 10 % begrenzt (Art. 12 Abs. 2). Urheberrechtsgebühren werden nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert.

Artikel 13: Kapitalgewinne

Artikel 13 folgt der üblichen Regelung mit zwei Ausnahmen: Einmal können Gewinne aus dem Verkauf von Aktien oder Anteilen an Immobiliengesellschaften in dem Staat besteuert werden, in dem das Grundstück liegt. Ferner kann Kanada innerhalb von fünf Jahren nach dem Wegzug kanadische Staatsangehörige oder Personen, die während mindestens 15 Jahren in Kanada gewohnt haben, für Gewinne aus der Veräusserung irgendwelchen Vermögens besteuern. Das Besteuerungsrecht der Schweiz wird nicht beschränkt; Kanada rechnet allfällige schweizerische Steuern an die eigenen Steuern an (Art. 22 Abs. 1(b) et 2(c)).

Artikel 18: Ruhegehälter und Renten

In der Regel kann der Quellenstaat eine Steuer von höchstens 15 % erheben (Art. 18 Abs. 1). Die Ausnahmen (Art. 18 Abs. 2) entsprechen schweizerischer Praxis. Da praktisch alle Einkünfte durch das Abkommen gedeckt sind, wurde auf eine Generalklausel (Art. 21 des OECD-Musterabkommens) verzichtet.

Artikel 22: Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Schweiz gewährt für kanadische Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung. Kanadische Pensionen und Renten werden nur mit 2/3 des erhaltenen Nettobetrags erfasst (Art. 22 Abs. 2(d)).

Artikel 23: Gleichbehandlung

Für schweizerisch beherrschte kanadische Gesellschaften konnte zwar keine Gleichbehandlung mit kanadisch beherrschten Gesellschaften erreicht werden, aber doch eine Meistbegünstigung (Art. 23 Abs. 4).

Artikel 25: Informationsaustausch

Kanada beharrt auf der Aufnahme der im schweizerisch-britischen Abkommen enthaltenen Klausel. Artikel 25 sieht nur den Austausch von Auskünften für die Anwendung des Abkommens vor, geht mithin nicht über die Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Deutschland, Dänemark und Oesterreich hinaus.

Artikel 28: Inkrafttreten

Kanada stimmt der Anwendung des Abkommens ab 1. Januar 1976 (dem Datum, auf welches die kanadischen Quellensteuern von 15 % auf 25 % erhöht werden) zu.

3. Schlussbemerkungen

Ein Abkommen auf dieser Basis stellt die Schweiz andern wichtigen europäischen Staaten, die schon Abkommen mit Kanada abgeschlossen oder paraphiert haben (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien), gleich. Zwar sind die Abweichungen von der bisherigen schweizerischen Abkommenspraxis nicht gering einzuschätzen, doch dürfen diese in Anbetracht der Vorteile, die gegenüber einem abkommenslosen Zustand erzielt werden, nicht überbewertet werden. Die schweizerische Wirtschaft, mit Ausnahme der Bankiervereinigung, misst dem Abschluss des Abkommens auf der Basis des vorliegenden Entwurfes grösste Bedeutung bei; sie hat dem Entwurf im Vernehmlassungsverfahren zugestimmt. Auch die konsultierten Bundesstellen (Politisches Departement, Volkswirtschaftsdepartement) haben ihm zugestimmt. Mit zwei Ausnahmen haben die Kantone, die zum Entwurf Stellung bezogen haben, diesem grundsätzlich zugestimmt, wobei aber zu einigen Abweichungen von der bisherigen schweizerischen Abkommenspraxis Bedenken geäussert worden sind.

II.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement zu

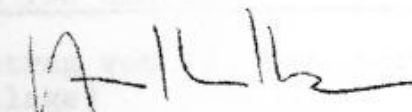
beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Pierre Graber, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- 4 -

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilage:

Entwurf für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Kanada in französischer Sprache

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EVD / HA

Protokollauszug an:

- EFZD 19 (GS 9, EstV 10)
- EPD
- EVD